

**Richtlinien:
Bedingungen zum Fischfang**

1. Dieser **Erlaubnisschein** gilt nur in **Verbindung** mit der amtlichen **Jahresfischerkarte** oder einer **Gastfischerkarte** und unter den allgemein gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Landes Kärnten. Dies betrifft insbesondere die Fisch Weidegerechtigkeit lt. Kärntner Fischereigesetz.
2. Diese Berechtigung erlaubt das Fischen im Fischereigewässer wie auf der Karte markiert.
3. Dem Aufsichtsfischer ist auf Verlangen die Fischerkarte und der Erlaubnisschein vorzulegen. Die Aufsichtsorgane sind verpflichtet und es steht ihnen das Recht zu, das Fischgewässer zu beaufsichtigen, die Fischerboote, die Fischereigeräte und Fischbehälter zu kontrollieren, sowie nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorzugehen. Den Anweisungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
4. Das Fischen mit **2 Gerten** ist erlaubt, wobei der Fischer stets bei seinen Gerten anwesend zu sein hat. Der Aufsichtsfischer darf, sofern der Eigentümer der Gerten nicht vor Ort anzutreffen ist, diese einziehen und in Beschlag nehmen.
5. Das Zerstören von Brutstätten und Gelege des Wasserwildes ist (nach §3 NaturschutzG) verboten.
6. Fische, die das Brittelmaß nicht erreicht haben und Fische, die sich noch in der Schonzeit befinden, sind wieder ins Wasser zu setzen
7. Krebsfischen ist erlaubt, die Reusen müssen täglich kontrolliert werden. Bei Nichteinhaltung werden die Reusen von den Aufsichtsfischern entfernt.
8. Das Fischen mit Booten ist erlaubt, allerdings darf kein Echolot verwendet werden.
9. Das **Fischen mit lebenden Köderfischen** ist **verboten** und wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.
10. Das Fischen mit Blinker, Wolber, Spinner, Kunstköder und Fischfleisch ist von 01.01 bis 30.04. verboten.
11. Der **Angelplatz** ist **von jeglichen Unrat sauber zu halten**. Umweltverschmutzung wird zur Anzeige gebracht!
12. Verboten ist das Fischen mit Netzen, Legeschnüren und Senken, das Verwenden von Salmoniden als Köder und das Hältern von Fischen länger als 12 Stunden.
13. Anfüttern: Maximal 2 kg pro Fischer und Tag. Maiskörner müssen aufgeweicht sein.
14. Pro Tag dürfen maximal 4 Friedfische **ODER** 4 Raubfische entnommen werden.
15. **Bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen wird der Erlaubnisschein entzogen.**

Das Fangergebnis sollte aufgezeichnet werden und an den Kartenaussteller weitergeleitet werden.